





## Wünsche zu Weihnachten und zum Jahreswechsel



Liebe Bürgerinnen und Bürger,

hoffentlich können Sie in der Weihnachtszeit und über den Jahreswechsel viele schöne Stunden im Kreise Ihrer Familie und Freunde genießen. Ebenso hoffe ich, dass Ihr persönlicher Rückblick auf das Jahr 2019 positiv ausfällt. Ich wünsche Ihnen, dass Sie in diesen Tagen Kraft für die Herausforderungen des neuen Jahres sammeln können.

Für mich steht im Jahr 2020 der Eintritt in einen neuen Lebensabschnitt an, das Amt des Landrats wird in andere Hände übergehen. Während ich gespannt bin, was das kommende Jahr bringen wird, blicke ich in diesen Tagen auch mit Freude darauf zurück, was ich zusammen mit unserem Kreistag in den letzten mehr als 13 Jahren im Sinne unserer Bürgerinnen und Bürger entwickeln und umsetzen durfte.

Dankbar bin ich auch um jede Begegnung und die zahlreichen Gespräche mit engagierten Menschen, von denen sich auch im zu Ende gehenden Jahr 2019 wieder so viele mit Herzblut und oft ehrenamtlich für das Gemeinwohl in unterschiedlichsten Vereinen und Organisationen - letztlich für unseren Landkreis - engagiert haben. In einer Zeit der politischen Labilität und des Aufkommens von Hass und rechtsnationaler Gesinnung haben viele von Ihnen dazu beigetragen, dass sich unser Landkreis stets ein menschliches Gesicht bewahrt hat.

Berührend war für mich der Abschied von meinem Vorgänger, der am 14. November den Kampf gegen eine schwere Erkrankung verloren hat. Herr Altlandrat Dr. Hermann Haisch war ein Landrat, der sich mit



großer Tatkraft und Herzblut für unseren Landkreis eingesetzt hat. Die große Anteilnahme vieler Weggefährten und zahlreicher Bürgerinnen und Bürger bei seiner Beisetzung war bewegend. Wir werden ihm stets ein ehrendes Gedenken im Landkreis Unterallgäu bewahren.

Ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr wünscht Ihnen

Ihr

Hans-Joachim Weirather  
Landrat des Landkreises Unterallgäu

Z 3.1 - 9111.0

**Bekanntmachung  
über die öffentliche Auslegung  
des Beteiligungsberichts des Landkreises Unterallgäu für das Jahr 2018**

vom 19. Dezember 2019

Der Landkreis Unterallgäu gibt hiermit gemäß Art. 82 Abs. 3 Satz 5 der Landkreisordnung (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch Art. 17a Abs. 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335) bekannt, dass der dem Kreistag in seiner Sitzung am 09.12.2019 aufgrund von Art. 82 Abs. 3 Satz 4 LKrO vorgelegte Beteiligungsbericht für das Jahr 2018 ab Montag, 13.01.2020 bis einschließlich Montag, 20.01.2020 beim Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Straße 33, Zimmer 137, während der Dienststunden öffentlich ausliegt und jeder Einsicht nehmen kann.

Mindelheim, 10. Dezember 2019

---

**BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN**

---

24 - 8633.1

**1. Änderungssatzung  
zur Satzung für die öffentliche Wasserversorgungsanlage  
des Zweckverbandes für die Wasserversorgung der Gemeinden Breitenbrunn  
und Pfaffenhausen (Ortsteil Weilbach)  
(Wasserabgabesatzung - WAS - )**

vom 17.12.2019

Aufgrund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Zweckverband für die Wasserversorgung der Gemeinden Breitenbrunn und Pfaffenhausen (Ortsteil Weilbach) folgende 1. Änderungssatzung:

**§ 1  
Änderungen**

**(1) § 1 Abs. 3 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:**

Zur Wasserversorgungseinrichtung gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist.

**(2) § 9 wird durch folgende neue Fassung ersetzt:**

**§ 9  
Grundstücksanschluss**

- (1)** <sup>1</sup>Der Grundstücksanschluss wird durch den Zweckverband hergestellt, angeschafft, verbessert, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. <sup>2</sup>Er muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.
- (2)** <sup>1</sup>Der Zweckverband bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung. <sup>2</sup>Er bestimmt auch, wo und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist. <sup>3</sup>Der Grundstückseigentümer ist vorher zu hören; seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren. <sup>4</sup>Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, so kann der Zweckverband verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.
- (3)** <sup>1</sup>Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. <sup>2</sup>Der Zweckverband kann hierzu schriftlich eine angemessene Frist setzen. <sup>3</sup>Der Grundstückseigentümer darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
- (4)** Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen unverzüglich dem Zweckverband mitzuteilen.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung ab dem 01.01.2020 in Kraft.

Breitenbrunn, 17. Dezember 2019

ZWECKVERBAND ZUR WASSERVERSORGUNG DER GEMEINDEN BREITENBRUNN UND PFAFFENHAUSEN

Erwin Hefele

Zweckverbandsvorsitzender

24 - 8633.1

**4. Änderungssatzung  
zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung  
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinden Breitenbrunn  
und Pfaffenhausen (OT Weilbach)  
(BGS - WAS)**

**vom 17.12.2019**

Aufgrund der Art. 22, 23 und 27 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG - (BayRS 2020-6-1-I) und des Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- (BayRS 2024-1-I) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Gemeinden Breitenbrunn und Pfaffenhausen (OT Weilbach) folgende 4. Änderungssatzung:

**§ 1  
Änderungen**

**(3) § 8 wird durch folgende neue Fassung ersetzt:**

**Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse**

- (1)** Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Stilllegung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. d. § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten. Bei Hinterliegergrundstücken ist auch der Aufwand i. S. des Satzes 1 für Grundstücksanschlüsse in Vorderliegergrundstücken zu erstatten.
- (2)** <sup>1</sup>Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. <sup>2</sup>Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer oder Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. <sup>3</sup>§ 7 gilt entsprechend.
- (3)** <sup>1</sup>Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. <sup>2</sup>Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. <sup>3</sup>Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung ab dem 01.01.2020 in Kraft.

Breitenbrunn, 17. Dezember 2019

ZWECKVERBAND ZUR WASSERVERSORGUNG DER GEMEINDEN BREITENBRUNN UND PFAFFENHAUSEN

Erwin Hefe  
Zweckverbandsvorsitzender

---

Hans-Joachim Weirather  
Landrat